

Fachanweisung vom 15.11.2007
Adoptionsvermittlung

I. Regelungsgegenstand

Diese Fachanweisung legt fest, wie die öffentliche Adoptionsvermittlung der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt wird. Sie richtet sich an das Bezirksamt Hamburg-Nord, das allein eine zentrale Adoptionsvermittlungsstelle in ihrem Jugendamt für die Freie und Hansestadt Hamburg bereithält.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen der Adoptionsvermittlung sind das Adoptionsvermittlungsgesetz, das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993, das Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz, das Adoptionswirkungsgesetz und die Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung sowie die betreffenden Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Ersten Buch Sozialgesetzbuch, im Achten Buch Sozialgesetzbuch, im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch und im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht und die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Adoptionsrechts.

II. Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen ergeben sich aus den „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) in der Fassung der 5., neu bearbeiteten Auflage 2006, sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften.

III. Zuständigkeiten

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Adoptionsvermittlungsstelle haben mit den zuständigen Fachkräften der jeweiligen Dienststellen der Bezirksamter und gegebenenfalls anderen inländischen Adoptionsstellen eng zusammenzuarbeiten. Fallbezogen ist mit anderen Beratungs- und Betreuungsinstitutionen zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen einer internationalen Adoptionsvermittlung hat eine Zusammenarbeit zu erfolgen mit

- der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle (GZA) als Auslandsvermittlungsstelle
- der Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen (BZAA)
- der anerkannten Auslandsvermittlungsstelle als federführender Stelle
- der autorisierten Vermittlungsstelle im Heimatland des Kindes
- gegebenenfalls weiteren am Vermittlungsverfahren beteiligten in- und ausländischen Dienststellen

IV. Regeln

Ziel der Adoptionsvermittlung ist, für ein Kind die geeigneten Eltern zu finden. Die Adoptionsvermittlung hat sich dabei allein am Kind und seinen Bedürfnissen zu orientieren.

Fachliche Grundlage sind die „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) in der Fassung der 5., neu bearbeiteten Auflage 2006.

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat allen an einer Vermittlung beteiligten Personen in einer offenen, zugewandten und die jeweilige Interessenlage respektierenden Weise zu begegnen. Der Eingang von schriftlichen Anfragen und Anträgen ist innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen, sofern eine sofortige Erledigung nicht möglich ist. Die Fallbearbeitung ist fortlaufend in Akten zu dokumentieren. Die konkrete Vermittlung eines Kindes hat Vorrang vor den anderen nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten.

Die Beratung der Herkunftsfamilie bzw. der Schwangeren hat wertungsfrei und ergebnisoffen zu erfolgen und muss sicherstellen, dass ihr eine umfassende Entscheidungsgrundlage vorliegt. Informationen über individuelle, alternative Hilfsmöglichkeiten sind aufzuzeigen.

Nach der Meldung eines Kindes sind die zur Adoptionsvermittlung des Kindes wesentlichen Daten zu erheben und zu analysieren.

Adoptionsbewerbern aus Hamburg sind grundlegende Informationen zum Adoptionsprozess, zur Situation der Kinder und deren Familien sowie zu den Erfordernissen für die Antragstellung zu geben. Dazu gehören

- die Übersendung der Broschüre „Adoption – Annahme als Kind“ mit Begleitschreiben
- die Durchführung einer Informationsveranstaltung, auf der die Bewerbungsunterlagen ausgehändigt und erklärt werden.

Die eingehenden Bewerbungsunterlagen sind auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Mindestanforderungen zu sichten. Die Bewerber sind entsprechend dem fachlichen Standard zu prüfen. Im Falle einer Ablehnung sind den Bewerbern die Gründe in einem Gespräch zu benennen.

Die in einem konkreten Vermittlungsprozess in Frage kommenden Bewerber sind in einem zeitnahen Teamgespräch durch die anwesenden Vermittlerinnen/ Vermittler zu bewerten. Auf dieser Grundlage hat die fallzuständige Vermittlerin/der fallzuständige Vermittler die Auswahlentscheidung für die Bewerber zu treffen.

In der Adoptionspflegezeit hat die fallzuständige Fachkraft neben ihrer Beratungsfunktion die Überprüfung und Überwachung der Zielvorgaben zu gewährleisten. Dazu gehören die Einhaltung der vereinbarten Hausbesuche und sonstiger Vereinbarungen, ggf. die Einleitung notwendiger Schritte in Absprache mit den Beteiligten. Nach Versendung der gutachterlichen Stellungnahme an das Vormundschaftsgericht soll die Vermittlerin/der Vermittler weiterhin für Fragen zur Verfügung stehen.

Die gegenüber dem Vormundschaftsgericht abzugebende gutachtliche Stellungnahme zur Eignung des Kindes und der Familie des Annehmenden für die Adoption muss klar verständlich abgefasst und für die Entscheidung des Gerichts gut verwertbar sein.

Nach Vorliegen des Adoptionsbeschlusses hat die Adoptionsvermittlungsstelle die Beteiligten auf dessen Bedeutung und rechtliche Wirkung hinzuweisen und über noch

erforderliche Handlungen sowie das weitere Beratungs- und Unterstützungsangebot der Dienststelle und anderer Einrichtungen zu informieren.

Auch Adoptionen durch Verwandte oder Stiefeltern sind gesetzeskonform und entsprechend dem fachlichen Standard zu bearbeiten. Gleiches gilt für die internationalen Adoptionen.

Nach Abschluss der Adoption sind den Beteiligten auf Antrag Beratung und Unterstützung im gebotenen Umfang zu gewähren.

Bei der Identitätsfindung/Biografiearbeit hat die Adoptionsvermittlungsstelle die Adoptierten zu unterstützen. Sie sollen über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert werden und ggf. Hilfestellungen bei der Anbahnung und Begleitung von Kontakten erhalten.

V. Ressourcen

Organisation und Aufbau der Adoptionsvermittlungsstelle müssen den Vorgaben des Adoptionsvermittlungsgesetzes entsprechen.

Die Fachkräfte haben sich regelmäßig fortzubilden. Für schwierige Einzelfälle ist zu gewährleisten, dass sachverständige Hilfe anderer Stellen und Personen (z.B. Jugendpsychologischer und -psychiatrischer Dienst, Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle, Kinderärztinnen und -ärzten, Rechtsberatung) schnell und unkompliziert in Anspruch genommen werden kann.

VI. Controlling

Über besondere, insbesondere öffentlichkeitswirksame Vorkommnisse ist die Fachbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Die Zahlen aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik gem. § 98 Abs.1 SGB VIII (Jahresübersicht Teil I, 5.2 Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung), sowie ein schriftlicher Jahresbericht sind der Fachbehörde jährlich bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Dem Bericht sind die im Jahr erhobenen Daten beizufügen und ggf. zu kommentieren (z.B. Auswirkungen durch Gesetzesänderungen, Bedarf für gesetzliche und organisatorische Änderungen, Häufung von bestimmten Grundkonstellationen). Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

VII. Laufzeit

Diese Fachanweisung tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft und am 30. November 2012 außer Kraft.